Münsterisches Intelligenzblatt.

Nro. 98. Dienstag den 8. December 1818.

Intelligenz-Comtoir auf der Salzstraße Nro. 73.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben den sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr gestellenden Wehrrentern allgemein das nemliche Uniforms-Abzeichen durch Vorstoß an der Achselklappe, das den sich selbst ausrüstenden Freywilligen im stehenden Heere nach den näheren Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 10. Juny v. J. gestattet ist, ebenfalls zu bewilligen geruhet.

Da die Landwehr Cavallerie auf ihren dunkelblauen Achselklappen schon einen rothen Vorstoß trägt, so soll jenes Abzeichen zufolge höherer Bestimmung in einen weissen Vorstoß bestehen.

Münster den 26. November 1818.

Königlich Preußische Regierung. I.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das auf den 14. und 21. d. Mon. zu Coesfeld angekündigte Markt bloß am 14. statt finden und das vom 21. wegfallen wird. Künftig wird dieses Markt, wie auch das am 21. October, nicht wie früher zwey Tage, sondern nur ein Tag dauern, und dieses auf den 21. October,

wenn dieser Tag kein Samstag oder Sonntag ist, und jenes am Montage vor Thomas abgehalten werden.

Hans Darup den 2. Dec. 1818.

Der Landräthliche Commissarius des Kreises Coesfeld.

C. v. Bönninghausen.

Der Gastwirth Franz Schraeder in der Stadt Ochtrup beabsichtigt die Anlegung einer neuen Korn-Windmühle auf eigenem Boden, nahe an der Stadt.

Nach Anleitung des Gesetzes vom 28. October 1810 (Sammlung Seite 95) wird dieses mit der Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Einreden bey dem Baumherrn und der unterzeichneten Behörde innerhalb einer abschließenden Frist von 8 Wochen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Borghorst den 13. Nov. 1818.

Der landräthliche Commissarius,

Cormann.

Diebstähle.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. ist der Kötter Ulmker in der Bauerschaft Haverbeck Kirchspiels Schöppingen von vier Räubern gewaltsam überfallen, der Ulmker selbst erstochen, dessen Ehefrau und Tochter gebunden und mißhandelt worden.

Durch die Vernehmung der Beraubten hat in Ansehung des Signalements nur so viel ausgemittelt werden können, daß zwey der Räuber von langem magern Körperbau und mit Ueberröcken bekleidet gewesen, der dritte aber ein blasses blatternarbiges Gesicht gehabt, sämmtlich übrigens gutdeutsch gesprochen haben.

Die Räuber haben sich besonders nach den unter der Landwehr als Unteroffizier stehenden Stiefsohn des Ulmker erkundigt, und wie sie denselben nicht zu Hause getroffen, dessen Uniform zerschnitten, dessen Säbel und Medaille mitgenommen. Bey dem Raube haben die Damnifikaten folgende Sachen vermißt:

1. Zwey einfache Preuß. Pistolen;
2. Ungefähr 20 Rtl. Silbergeld, worunter sich 6 Laubthaler befunden, das übrige aber aus Groschen und 2 Groschenstücken bestanden;
3. Ein silbernes Halskreuz mit silbernem Schlosse, beyde mit den Buchstaben I. A. U. gez. woran ein breites Sammetband mit großen Zacken befindlich;
4. Zwey Paar silberne muschelformige Hemdsknöpfe;
5. Ein Paar silberne Knieschnallen;
6. Ein Pfeifenkopf von Maser mit flachem Silberbeschlag und doppelter silberner Kette;
7. Ein sibernes Pettschaft ohne Stich;

8. Ein vochener Rosenkranz mit silbernem Kreuze;
9. Ein silberner Hemdsknopf;
10. Zwey neue Mannshemde, bez. B. H mit weissem Garn;
11. Ein Tuch von Mousselin, roth mit weissen Blumen;
12. Ein rothes kattunenes Taschentuch mit weissen Streifen;
13. Ein seidenes Halstuch, grün vom Grunde mit gelben Streifen und rothgrünen Rande;
14. Ein Halstuch von feiner weisser Leinewand;
15. Ein Chemischen von Battist;
16. Eine Nebelkappe von Silberstoff mit rothen Blümchen, roth seidenem Bande und ächt goldener Kante;
17. Ein schwarz seidenes Tuch, an zweyen Enden mit einer schwarzen Spitze und an den übrigen beyden mit schwarz seidenen Franzen;
18. Ein violett seidenes Halstuch, an der einen Seite mit einem rothen und an der andern Seite mit einem geflammten Rande;
19. Ein seidenes Halstuch von schwarzem Grunde mit grünen und rothen Streifen, an der einen Seite mit einem rothen an der andern Seite mit einem Flammenrande;
20. Ein seidenes gelb und grün gestreiftes Halstuch mit kleinem rothen Rändchen;
21. Ein weisses Nesseltuch mit weiß gestickten Blumen;
22. Ein Tuch von Nessel mit eingewirkten Rauten;
23. Eine Schürze von Kattun mit feinen hellblauen und weissen Streifen und einem rothseidenen mit kleinen eingewirkten Figuren versehenen Bande, worin Nadeln gesteckt;
24. Eine dito von schwarzem Grund mit grünen Streifen;
25. Eine Schürze von Bonnschem Kattun, schwarz von Grunde mit rothen und gelben Streifen und rothem Saume;
26. Zwey weisse Halstücher von Nessel, das eine mit breiten, das andere mit schmalen weissen Streifen;
27. Acht und vierzig Elle weisser Leinewand, sogenanntes Schmaltuch, woran an einem Ende ein Handtuch von einer Elle lang mit abwechselnden dicken und dünnen Faden angewebt;
28. 54 Elle feiner weisser Leinewand in zweyen Enden;
29. 12 Elle weisser Leinewand, Schmaltuch;
30. Noch einige Ende Leinewand, deren Länge unbekannt.

Wir machen dies mit der Aufforderung bekannt, jede die Thäter oder die geraubten Effekten betreffende Nachricht dem Königl. Inquisitoriate oder dem unterzeichneten Gerichte mittheilen zu wollen.

Horstmar den 6. November 1818.

Königl. Land = und Stadt = Gericht.

Bispinck.

Baltzer.

---

*

In der Nacht vom 13. auf den 14. oder am 14. des Morgens in aller Frühe sind dem Kötter Tappe auf der Ah Bauerschaft Kirchspiels Laer, mittelst Öffnung eines Fensters nachstehende Sachen aus seiner Stube entwendet worden:

1) Ein dunkel grün tuchener Ueberrock mit Knöpfen von Halbseide, an Werth 7 Rthlr.
2) Ein dunkelblau tuchener Frackrock, Werth 6 Rthlr.
3) Ein dito etwa heller von Farbe, Werth 7 Rthlr.
4) Eine dunkelgrüne kurze Hose von schlichtem Manchester, zu 3 Rthlr.
5) Eine gelbe kurze Hose von Schlichtem Nanquin, zu 2 Rthlr.
6) Eine dito, zu 1 Rthlr.
7) Eine Weste von rothem Casimir, noch neu, zu 2 Rthlr.
8) Eine dito, zu 1 Rthlr.
9) Eine dito von rothem Kattun, zu 16 gGr.
10) Eine dito von weissem Dimitty, zu 1 Rthlr. 6 gGr.
11) Ein schwarz seidenes Halstuch, zu 12 gGr.
12) Ein roth seidenes geblümtes Halstuch, zu 1 Rthlr. 12 gGr.
13) Ein mouselinenes Halstuch mit rothen Streifen, zu 8 gGr.
14) Ein cassimiren Halstuch mit weissen Blumen, zu 1 Rthlr.
15) Ein Paar weißblau wollene Mannsstrümpfe, zu 20 gGr.
16) Ein Paar weisse baumwollene dito, zu 20 gGr.
17) 16 bis 17 Mannshemde, größtentheils gezeichnet T, zu 12 Rthlr.
18) Eine silberne Taschenuhr mit zwey Gehäusen und silberner Kette mit Pettschaft, letzteres gezeichnet mit I. H T., zu 15 Rthlr.
19) Ein hölzerner Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, nebst Rohr und silberner Kette, auf dem Deckel des Pfeifenkopfs waren die Buchstaben I. H. T. befindlich, zu 5 Rthlr.
20) Ein blau leinener Kittel mit Kragen, noch neu, zu 2 Rthlr. 12 gGr.
21) Eine Kappe von dunkelblauem Tuche und blechernem Schirm, zu 1 R. 12 g.
22) Ein Rasiermesser, zu 13 gGr.
23) Ein siettenes Handtuch, zu 6 gGr.
24) Ein kleiner Spiegel zu 3 gGr.
25) Ein Paar Schuhe ohne Nägel, zu 16 gGr.
26) Ein Paar Stiefel, zu 2 Rthlr.
27) Ein blau tuchenes Collet, zu 3 Rthlr.
28) Ein Paar silberne ovale Schuhschnallen, gez. I. H. T., zu 4 Rthlr. 12 gG.
29) Ein Paar silberne ovale Hosenschnallen, gez. I H. T., zu 1 Rthlr. 6 gGr.
30) Ungefähr 2 Chemisetten von Battist-Mouselin, zu 12 gGr.
31) Eine Quittung des Domainen-Rendanten Gescher über angekaufte Domainen Gründe.
32) Ein Pfeifenrohr von Buchsbaum, zu 16 gGr.

Indem wir vor den Ankauf dieser Sachen warnen, fügen wir die Aufforderung hinzu, uns alle zur Ausmittelung des Thäters dienende Umstände schleunigst mittheilen zu wollen.

Horstmar den 1. December 1818.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Baltzer. Bispinck.

Es sind dem Kötter Johann Wilhelm Köhnesöcking in Binnenwirthe Bürgermeisterey Gemen aus einem mit Gewalt erbrochenen Koffer folgende Sachen entwendet worden:

1. Fünfzig Frauenmützen, wovon einige mit C. B. und andere mit E. K. gezeichnet sind;
2. Zehn weisse Frauen-Nachtmützen;
3. Ein Packen Kinderzeug;
4. Vier und zwanzig Ellen Drillich;
5. Dreyzig bis vierzig Servietten;
6. Zehn Ellen Drillich;
7. Zehn Ellen feiner Leinewand;
8. Fünf bis sechs Ende feiner Leinewand, deren einige 5 andere 6 Ellen halten;
9. Vier und zwanzig weiß leinene Halstücher, deren einige mit C. B. andere mit E. K gezeichnet sind,
10. Fünf oder sechs große Tischtücher;
11. Fünf Paar Betttücher und zwey Hemde.

Der Thäter und auch der Tag der Entwendung ist unbekannt. Jedermann wird aber vor den Ankauf dieser Sachen gewarnt, und aufgefordert, alle zu seiner Kenntniß gelangenden zur Entdeckung des Diebes führende Data dem wohll. Inquisitoriate zu Münster oder dem unterz. Gerichte sofort anzuzeigen.

Borken den 28. Nov. 1818.

Königlich Preußisches Land und Stadt-Gericht.

Heitmann. C. Koppers.

Dem Heuerling Gerhard Schröder Kirchspiels Greffen sind am 23. d. M. des Abends aus seiner Schlafkammer folgende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1. Ein baumseidenes Oberbett mit breiten blauen Streifen;
2. Ein neues Unterbett, zwey Küssen und ein Pfühl von grauem Drill;
3. Zwey neue baumseidene Küssen mit breiten blauen Streifen und mit Ueberzügen von dunkelblauen weißpunktirten Leinen;
4. Zwey neue Betttücher ohne Zeichen.
5. Ein neuer Mannsrock von dunkelgrauem Tuche mit Untersutter von gleicher Farbe und gesponnenen Knöpfen;
6. Ein halb verbrauchter dunkel grüner Mannsrock mit gesponnenen Knöpfen und hellblauem Untersutter;
7. Eine Weste von grünem Manchester mit weissen Metallknöpfen;
8. Eine rothe wollene Weste mit weissen Flecken;
9. Eine Weste von Halbseide mit gelben Streifen auf blauem Grunde;
10. Eine Hose von grünem Manchester;
11. Eine Hose von dunkel blauem Manchester mit breiten Streifen;
12. Eine lederne Hose;

13. Ein Kittel von blau gestreiftem Drill und Unterfutter von weisser Wolle;
14. Eine Jacke von dunkelblauem Tuche mit weissen Metallknöpfen und grünem Unterfutter;
15. Ein Wamms von grün gedrucktem Leinen mit gelben Blümchen;
16. Eine weisse baumwollene Schlafmütze mit blauen Streifen;
17. Zwey Stücke Heedegarn;
18. Ein neues Frauen-Wamms von hell grünem Tuche;
19. Ein Frauen-Rock von rothem Tuche;
20. Zwey Paar leinene Strümpfe ohne Zeichen;
21. Zehn theils Manns- theils Frauen-Hemde, wovon einige ohne Zeichen, andere aber mit den Buchstaben E S. mit weissem Garn gezeichnet sind;
22. Zwey Schürzen von blauem Leinen, und eine derselben weiß gestreift;
23. Ein Halstuch von weissem Kattun mit rothen Blumen;
24. Ein blau seidenes Tuch mit grünen Streifen;
25. Ein Taschentuch von Kattun, mit rothen und grünen Streifen;
26. Ein Gebethbuch in schwarz ledernem Einband, mit dem Titel: Opfer Gottes, worin mehrmals der Name: Gerhard Schröder geschrieben steht.

Ein jeder wird vor den Ankauf dieser Sachen gewarnt, und aufgefordert, alle zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung des Gestohlenen dienlichen Umstände dem wohllöblichen Inquisitoriate zu Münster oder dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte alsbald anzuzeigen.

Warendorff den 27. November 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Reinhartz. Homann. v. Hülst.

Dem Husaren Friedrich Wilhelm Gaus von der hier garnisonirenden Eskadron ist am 19. November c. des Abends eine zweygehäusige platte silberne franz. Sackuhr mit stählerner Kette und einem messingnen Schlüssel aus seinem Quartire bey Anton Zurbonsen auf der Brünenbrede entwendet worden.

Das zweyte Gehäuse der entwendeten Uhr war von Schildpatt und an einer Randseite etwas abgeschabt.

Ein jeder wird vor den Ankauf dieser Uhr gewarnt, und zugleich aufgefordert, die ihm bekannten zur Entdeckung des Thäters beywohnenden Nachrichten dem unterzeichneten Gerichte oder seiner Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Warendorff den 1. Decemb. 1818.

Kön. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Reinhartz. Homann. v. Hülst.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

In der Behausung der Wittwe Reiners zu Südlohn sollen im Wege der Execution am 16. k. M. December des Vormittags um 11 Uhr verschiedene Effekten als Zinn und Kupfer, auch eine milchgebende Kuh meistbiethend gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Vreden den 28. Nov. 1818. Aschoff.

Offener Arrest.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Buchdruckers Carl August Schuerholz, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung seiner Gläubiger unter dem heutigen Dato der Concurs eröffnet worden, so wird allen denen, welche etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften von dem Gemeinschuldner in Händen haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, sondern nach vorgängiger Anzeige die Gelder und Effekten, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet, und anderweit zum Besten der Masse beygetrieben, wenn aber ein Innhaber von Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Rechtes für verlustig erklärt werden soll.

Dorsten den 1. December 1818.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Hülskötter. Peüs.

Edictal-Ladungen.

Nach Anzeige der verwittweten Freyfrau von Nagel zu Vornholz, geb. Freyin von Schell verschuldet die Clev. Märkische Landes-Credit-Casse an den Großvater ihres verstorbenen Ehegatten, den Freyherrn von Dornick, ein Capital von 366 Rthlr. 40 stbr. Preuß. Cour., welches in der Clev. Märkischen Landes-Credit-Casse sub Nro. 137 eingetragen gewesen, und durch Erbgang auf ihren noch minderjährigen Sohn August Freyherrn von Nagel-Vornholz gekommen ist; die über dieses Darlehn sprechende Obligations-Urkunde, wovon das Datum und das Jahr der Ausstellung nicht näher angegeben werden kann, ist abhanden gekommen, und aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wieder aufzufinden; nach der Versicherung der verwittweten Freyfrau von Nagel-Vornholz aber an keinem Dritten veräußert worden.

Auf den Antrag der besagten Freyfrau von Nagel-Vornholz, als Vormünderinn

ihres minderjährigen Sohns August von Nagel, werden demnach alle diejenigen, welche an die besagte Obligation als Eigenthümer, Cessionarien Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiermit vorgeladen, solche in dem vor dem ernannten Deputirten, Hrn Ober-Landes Gerichts-Rath Zumbrock, auf den 19. December l. J. Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude angesetzten Termin anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die gefragte Obligation für mortifizirt erklärt werden soll.

Münster den 9. September 1818.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.
v. Bernuth.

Da der durch mehrere gerichtliche Einklagen gedrängte Kaufmann Bernard Heinrich Vissing in Vreden um die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung nachgesucht, und die Insuffizienz seines Vermögens angezeigt, solche auch aus dem übergebenen Inventario ersichtlich, und daher dato der Concurs über sein Vermögen eröffnet, und interimistisch der Kaufmann Gerhard Terbeck daher zum Curator und der Justiz-Commissair Kemper zum Contradictor ernannt ist; so werden alle und jede Gläubiger des besagten Vissing, welche einen Anspruch irgend einer Art, besonders eine Real-Forderung an dessen Vermögen, bestehend in einigen Häusern, Gärten, Grundstücken, einem Kotten, mehreren Activen, einem nicht beträchtlichen Waaren-Vorrath und sonstigen Mobilien, zu haben vermeinen mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche zur Erklärung über die interimistisch zum Curator und Contradictor angeordnete Personen, auch eventualiter über die Zulassung des Gemeinschuldners zur Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung innerhalb 3 Monaten, längstens in dem auf den 4. Jan 1819 des Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendar Ficken, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumten Connotations-Termin, auch zur künftigen Verification ihrer Forderungen unter der Warnung aufgefordert, daß diejenigen Personal-Gläubiger, welche spätestens in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalls gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und von sämmtlichen nicht erscheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß sie die Beybehaltung der zum Curator und Contradictor interimistisch angeordnete Personen, und eventualiter dem Gemeinschuldner die nachgesuchte Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung bewilligt haben.

Den auswärtigen und zum Erscheinen behinderten Gläubigern dient zugleich zur Nachricht, daß sie sich an die Herren Justiz-Commissarien Ellerbeck in Vreden und Ganse in Ahaus wenden, und selbe mit legaler Vollmacht versehen können.

Vreden den 3. September 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
H. Baken. Aschoff.

(Hiebey eine Beylage.)

Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt

Nro. 98. den 8. December 1818.

Bekanntmachung.

Die zur General-Wittwenkasse associirten Beamten im hiesigen Regierungs-Bezirk haben den Betrag ihrer halbjährig an die General-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen die Namen ihrer Gattinnen, den Betrag der von ihnen versicherten Pensionen, und die Nummern ihrer Receptions-Scheine, unter Beyfügung einer in ihren Händen befindlichen Wittwen-Quittung, der hiesigen Instituten-Kasse eiligst anzuzeigen, indem zur Erleichterung der Interessenten beabsichtigt wird, daß die Beyträge künftig an die hiesige Instituten-Kasse abgetragen werden können.

Münster den 2. December 1818.

Königlich Preußische Regierung I.

Subhastations-Patente.

Das im Kirchspiele Lengerich Bauerschaft Antrup unweit der Stadt Tecklenburg belegene Nietiedtsche Colonat, vor Aufhebung der Leibeigenschaft durch die französischen Gesetze dem adlichen Hause Meesenburg gehörig, soll, unbeschadet der dem vorherigen Gutsherrn daran zustehenden Rechte, auf den Antrag eines Gläubigers der Colonen Nietiedt im Wege der Execution meistbiethend verkauft werden.

Dasselbe besteht aus:

a) einem zur ländlichen Oekonomie neuen Wohnhause, wozu zwey Manns- und zwey Frauen-Kirchensitze in der Lengericher Kirche und vier Begräbnißplätze auf dem dortigen Kirchhofe gehören, nebst dabey gelegenen Heuerhause;
b) Vier und siebenzig Scheffel Saat Ackerlandes;
c) Acht und zwanzig Scheffel Saat Wüsten Grundes;
d) Neun und drey Viertel Scheffel Saat Holzgrund;

und ist ohne Abzug aller Lasten auf 4070 Rthlr 2 gGr. gerichtlich geschätzt.

Die davon gehenden Prästanda sind ausser der Grundsteuer:

a) An die Königliche Domainen-Verwaltung jährlich vier extraordinaire Handdienste, und 3 Rthlr. 1 ß. 6 dt. alte Zuschlagsgelder;
b) An gutsherrlichen Gefällen, ausser den seither noch ungewissen übrigen Eigenthums-Gefällen: ein Jahrgeld von 1 Rthlr. 6 gGr., 4 Hühner Termino Martini, wöchentlich ein Handdienst und jährlich sechs Flachsdienste;
c) Jährlich 2 gGr. an den Lengericher Küsterdienst.

Die Subhastations-Termine sind auf Montag den 9. November l. J. den 11. Januar und Montag den 15. März k. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Hrn. Assessor Kersten, und zwar die beyden ersten an gewöhnlicher Gerichtsstelle der letzte aber auf dem Nienstedtschen Colonate selbst anberaumt.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, darin zu erscheinen und ihre Gebothe abzugeben, wovey ihnen zur Nachricht dient, daß Taxe und Vorwarden zur beliebigen Einsicht in der Registratur des hiesigen Gerichts offen liegen.

Teckenburg den 16. August 1818.

Königl. Preußis. Land- und Stadt-Gericht.

Hoffbauer. Lemcke.

Zur Befriedigung einer judicatmäßigen Forderung sammt Kosten, soll das auf der Tortenstraße binnen Schöppingen sub Nro. cat. 61 gelegene Haus des Schneiders Hermann Gummt, mit dem dabey gelegenen Höfchen, auch halben Brunnen, nothwendig subhastirt werden.

Dieses aus einem Stockwerke bestehende 28 Fuß in der Länge und 26 in der Breite haltende Haus ist von den beeideten Taxatoren auf 85 Rthlr. geschätzt, und zum Verkaufe desselben ein einziger Bietungstermin auf den 20. Januar 1819 des Vormittags um 10 Uhr in loco angesetzt worden.

Besitz- und Zahlungsfähige, welche Taxe und Bedingungen in der Registratur einsehen können, werden daher aufgefordert, ihre Gebothe alsdann abzugeben, indem auf später einkommende Gebothe nicht geachtet wird.

Horstmar den 4. November 1818.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Baltzer. Bispinck.

Vermischte Nachrichten.

1 Folgende städtische Grundstücke, als:

Ein Garten zwischen Servatii und Ludgeri Thor, verpachtet an den Herrn Richter Meyer;

27 Stücke Gartenlandes vor dem Neuthor auf der ehemaligen Kuhweide;

Ein Stück Gartenlandes zwischen Ludgeri und Aegidii Thor, verpachtet an den Schuster Leonard;

Zwey Gärten zwischen dem Budden- und Pulverthurm, dem Zwinger und Hörsterthor, verpachtet an Brinkmann und Richel;

welche sämmtlich Gertrudis k. J. pachtlos werden, sollen am 16. d. M. Vormitt.

um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause durchs Meistgeboth öffentlich verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster den 3. December 1818.

Der Stadt-Director.
M. Frhr. v. Böselager.

2. Die höheren Orts genehmigte Einrichtung einer neuen Mädchenschule für die hiesige Gemeinde, bestehend in Zimmer- Maurer- Schreiner- Schlosser- und Glaser-Arbeit, soll am Donnerstage als den 17. d. M. des Vormittags um 10 Uhr unter dann bekannt zu machenden Beding. öffentlich mindestfordernd ausgebothen werden.

Sachverständige Unternehmungslustige werden eingeladen, sich an dem hierzu bestimmten Tage und Stunde in der Behausung des Unterzeichneten einzufinden, woselbst Kosten Anschlag und Zeichnung von heute an eingesehen werden können.

Ewerswinkel den 3. December 1818. Der Bürgermeister,
Schürmann.

3. Morgen den 9. Dec. Vormitt. 9 und Nachmitt. 2 Uhr anfänglich und an den folgenden Tagen wird mit dem Verkaufe der Mobilien im Wohnhofe Nro. 271 der Martini Layschaft fortgefahren werden; unter andern werden recht gutes Bettwerk, Leinewand, Tischzeug von Damast und Bildwerk, Commoden, Spiegel, Kleiderschränke, Oefen, 3 schöne gut decorirte Kronleuchter, Canapees, Tische, Stühle ꝛc. verkauft. Zum Ankauf Lusthabende wollen sich um obenbestimmte Zeit einfinden.

Münster den 8. December 1818.

Aus Auftrag: J. H. Block, Notar.

4. Die Zinsen vom Kirchspiele Billerbeck p. 1811 und 1816, vom Kirchspiele Laer p. 1810 und 1817 werden ausbezahlt, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Billerbeck den 25. Nov. 1818. Der Gemeinde-Empfänger,
C. Becker.

5. J. B. van Hoestenberghe, sehr berühmter Physikus, der bey vielen Höfen Europas den größten Beyfall gefunden, wird die Ehre haben, den 8. Dec. Abends 6 Uhr auf der Fleischhalle am Markte eine Vorstellung zu geben, bestehend in Physikalischen und Mechanischen Neuigkeiten, Fantasmagorie, Türkischem Feuer ꝛc.

Der Saal wird gut beleuchtet und gut geheizt seyn.

6. Mit obrigkeitlicher Erlaubniß ist ein Kunst- und Naturalien-Cabinett der Wilhelmine Gamber täglich von Morgens 10 bis Abends 6 Uhr, wie auch ein Albinos Dondos oder weisser Mohr nur auf kurze Zeit zu sehen. Der Schauplatz ist auf dem hiesigen Stadtkeller.

Standespersonen zahlen nach Belieben. Erster Platz 4 gGr. Zweyter Platz 2 gGr. Kinder zahlen die Hälfte.

7. Ein in Stromberg zum Handel und jedem sonstigen Gewerbe vorzüglich gut gelegenes, mit vielen wohl eingerichteten Zimmern versehenes Haus steht mit den daben befindlichen Gärten, Nebengebäuden und Stallungen gegen Ostern oder auf Verlangen auch gleich zu vermiethen. Das Int. E. g. Nachr.

8. Der in der Stadt Horstmar liegende Burgmanns Hof, sonst Moraensche Hof genannt, nebst 3 Gärten, soll mit den dazu gehörigen, den adelichen Häusern anklebenden Gerechtigkeiten, als Jagd und Fischerey, aus freyer Hand verkauft werden.

Diejenigen, welche zu diesem Ankaufe Lust haben, wollen sich bey dem Hrn. Notar P. A. Meyer auf dem Domplatz melden, und dient zur Nachricht, daß 2/3 des Kaufpreises gegen hinlängliche Sicherheit stehen bleiben kann. Außerdem sind noch 120 Scheffel Landes außerhalb Horstmar, welche entweder mit oder besonders verkauft werden können.

9. Im Schilde zum rothen Herz auf dem alten Fischmarkt, vormals Theissingschen Hause, sind zwey brauchbare Pferde nebst Geschirr einzeln oder zusammen zu verkaufen.

10. Bey A. F. Lorenz unterm Bogen sind zu haben: gute Citronen 20, 24 bis 26 Stück p. Rtl.

11. Vermehrtes und verbessertes Blackwellisches Kräuterbuch mit 500 botanischen Kupfertafeln, im besten Stande ist zu einem billigen Preis zu verkaufen. Das Int. Comt. sagt wo.

12. Auf der Salzstraße in Nro. 62. Lamberti Lanschaft stehen zwey Zimmer nebst einem Alcoven ohne Meublen zu vermiethen, und können gleich bezogen werden.

13. Auf einer gelegenen Straße sind 5 meublirte Zimmer zu vermiethen. Das Int. Comt. g. Nachr.

14. Es steht vorn auf der Clemensstraße ein Zimmer nebst Schlafzimmer zu vermiethen. Das Int. Comt. g Nachr.

15. Bey J. H. Schwick sind frische engl. Austern angekommen.

Fleisch-Taxe
für den Monat December 1818.

Ein Pfund	Rindfleisch	2 Schill.	8 Pf.
— —	Kalbfleisch	3 —	— —
— —	Hammelfleisch	2 —	4 —

Vorstehende Preise dürfen bey Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. nicht überschritten werden.

Münster den 1. December 1818.

Der Stadt-Director.

M. Frhr. v. Böselager.